



# HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.12.2019**

**Genehmigung von Windenergieanlagen auf Flächen, die im Teilplan Erneuerbare Energien als Ausschlussflächen ausgewiesen wurden**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hatte am 14.06.2019 nach einem mehr als fünf Jahre dauernden Verfahren den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) für den Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen. Das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt hat diesen Plan inzwischen der hessischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Der nun beschlossene Plan legt unter anderem fest, wo künftig noch Windkraftanlagen errichtet werden können (Vorranggebiete) und wo nicht (sog. Ausschlussraum). Insgesamt wurden 121 Flächen bestimmt, die rund 1,4 % der Fläche Südhessens entsprechen. Etwa 97,8 % der Flächen sollen für eine Nutzung der Windkraft zukünftig ausgeschlossen sein.

Während des laufenden Verfahrens hatte das Regierungspräsidium in erheblichem Umfang Genehmigungen für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB erteilt. Ein Teil dieser Anlagen wurde auf Flächen beantragt und genehmigt, die im Planentwurf nicht als Vorrangflächen ausgewiesen waren, sondern als Ausschlussflächen für eine Windenergienutzung. Die Planungen hatten jedoch spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung am 24.02.2014 eine hinreichende Konkretisierung erfahren, so dass die zuständige Behörde bei Anträgen zur Genehmigung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB den aktuellen Planungsstand zu berücksichtigen hatte.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Der der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegte Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (TPEE) enthält mit Blick auf den Ausbau der Windenergie folgende Gebietskategorien:

- „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung“: Innerhalb dieser Gebiete haben Windenergieanlagen Vorrang gegenüber unverträglichen Nutzungen. Im übrigen Planungsraum sind Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussflächen).
- „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“: Die Wirkung dieser Gebiete besteht nur in einer innergebietslichen Vorrangwirkung gegenüber unverträglichen Nutzungen.
- „Weißflächen“: Weißflächen sind Flächen, die weder Vorrang- noch Ausschlussfläche sind. Der TPEE soll geändert werden, um die Weißflächen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie oder Ausschlussflächen zu beplanen.

Während des Prozesses zur Aufstellung des TPEE handelt es sich bei den Festlegungen um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes), die unter bestimmten Voraussetzungen als öffentlicher Belang im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Bei geplanten Windenergieanlagen, die nicht in einem im Entwurf des TPEE festgelegten Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie liegen, ist im Genehmigungsverfahren insbesondere zu prüfen, ob eine hinreichend sichere Erwartung besteht, dass das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. Dies ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Einzelfall zu prüfen. Nach Inkrafttreten des TPEE ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete in der Regel nicht zulässig. Entgegen der Aussage des Fragestellers in der Vorbemerkung, ist die genannte hinreichend sichere Konkretisierung nicht automatisch bereits mit der ersten Offenlage vom Frühjahr 2014 erfolgt.

Die nachfolgende Auswertung basiert auf den Daten des Länderinformationssystems für Anlagen (LIS-A, Stand 16.12.2019) und dem zur Genehmigung vorgelegten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Windenergieanlagen hat das Regierungspräsidium Darmstadt seit dem 24.02.2014 auf solchen Flächen genehmigt, die im aktuellen Teilplan erneuerbare Energien als Ausschlussflächen ausgewiesen sind?

27 Windenergieanlagen sind außerhalb der in der Vorbemerkung aufgeführten Gebietskategorien genehmigt worden.

Frage 2. Wie viele Windenergieanlagen hat das Regierungspräsidium Darmstadt seit dem 24.02.2014 auf solchen Flächen genehmigt, die im Teilplan erneuerbare Energien als sog. „Weißflächen“ ausgewiesen sind?

Innerhalb der sogenannten Weißflächen sind 21 Windenergieanlagen genehmigt worden.

Frage 3. Wie groß sind die Flächen, die für die jeweiligen unter 1. und 2. aufgeführten Anlagen in Anspruch genommen wurden (einschließlich der zusätzlich errichteten Zuwegungen bzw. Ausbau solcher Zuwegungen?)

Pro Windenergieanlage ist von einem Flächenverbrauch von ca. 0,4 ha bis 0,5 ha auszugehen. Ist für den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten eine Rodung erforderlich, beträgt diese durchschnittlich zwischen 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage. Hinzu kommen die notwendige Zuwegung bzw. der Ausbau der Zuwegung, die je nach Standort unterschiedlich ausfällt. Da nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren sind, sind Vorhabenträger grundsätzlich um eine flächensparende Umsetzung ihrer Vorhaben bestrebt.

Frage 4. Welcher Anteil der unter 3. aufgeführten Flächen entfällt auf Waldflächen?

Von den in der Antwort zu Frage 3 erfassten Windenergieanlagen liegen insgesamt 36 Windenergieanlagen im Wald (davon 16 Windenergieanlagen innerhalb der Weißflächen).

Wiesbaden, 13. Februar 2020

**Tarek Al-Wazir**